

# ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Nordrhein-Westfalen**	Rheinland-Pfalz***
<b>Betroffene Betriebe</b>	Schlachtbetriebe, Zerlegebetriebe, Fleischverarbeitungsbetriebe, Wildverarbeitungsbetriebe, sonstige Betriebe, die Lebensmittel aus unverarbeitetem Fleisch herstellen oder behandeln	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe, fleischverarbeitende Betriebe
<b>mit einer Größe von</b>	>100 Beschäftigte an einem Standort	> 75 Beschäftigte oder > 20 v.H. Leiharbeiter/-innen
<b>Zugelassene Testverfahren</b>	Testverfahren nach §1a der Quarantäne-VO NRW - PCR-Verfahren („Poolverfahren“ möglich) - „Corona-Schnelltest“	PCR-Test
<b>Testhäufigkeit</b>	> 100 in Produktion: 2x wöchentlich < 100 in Produktion: 1x wöchentlich (reduzierte Testhäufigkeit unter bestimmten Bedingungen möglich; siehe Verordnung) Andere Personen (z.B. Handwerker, Beschäftigte aus anderen Bereichen), bei Aufenthalt > 3h in Produktionsbereichen: Ergebnis eines Antigen-Schnelltests vor Zutritt ausreichend (Ausnahme von Testung unter besonderen Bedingungen möglich)	- keine vorgegebene Testfrequenz - vor erstmaliger Arbeitsaufnahme an einem Standort muss ein ärztliches Attest mit negativen Corona-Test vorliegen (Erstellt max. 48h vor Arbeitsbeginn)
<b>Kontaktdatenaufzeichnungen</b>	jederzeit und aktuell: Name sowie Wohn-/Aufenthaltsadressen der auf dem Gelände anwesenden Personen	jederzeit und aktuell: Namen, Anschrift und Telefonnummer der auf dem Gelände anwesenden Personen
<b>Fristen</b>	- Aufbewahrung Kontaktdaten: 4 Wochen - Aufbewahrung Testergebnisse: 2 Monate - Übermittlung (Meldebogen) an Lia.nrw: wöchentlich	- Aufbewahrung Nachweis: 2 Wochen - Kontaktdaten (nach letzter Anwesenheit auf Betriebsgelände): 4 Wochen
<b>Mitarbeiterschulung</b>	in der Muttersprache der Beschäftigten	in der Muttersprache der Beschäftigten
<b>Beschäftigungsverbot für alle Personen</b>	bei positivem Testergebnis oder bei Erkältungssymptomen. Müssen mindestens 2x wöchentlich getestet werden.	ohne ärztliche Bestätigung eines negativen Corona-Tests (nicht älter als 48h), wenn diese unmittelbar zuvor: - min. 5 Tage zuvor in Risikogebieten waren - in einer anderen Arbeitsstätte des Betriebs innerhalb der letzten 14 Tage beschäftigt waren sowie für alle neuen Mitarbeiter. Personen mit typischen Corona-Symptomen

# ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER WESENTLICHEN INHALTE AUS DEN VERORDNUNGEN/ALLGEMEINVERFÜGUNGEN ZUR EINDÄMMUNG DER CORONAVIRUS-ÜBERTRAGUNG IN DER FLEISCHWIRTSCHAFT

	Niedersachsen*	Schleswig-Holstein****
<b>Betroffene Betriebe</b>	Schlachthöfe, Zerlegebetriebe	Fleisch-, Geflügelfleisch und Fischverarbeitende Betriebe
<b>mit einer Größe von</b>	„in der Regel“ > 50 Beschäftigte	> 100 Beschäftigte (einschl. Leiharbeiter/ Beschäftigte von Werkunternehmen) <u>oder</u> : > 30 % Leiharbeiter/ Beschäftigte von Werkunternehmen
<b>Zugelassene Testverfahren</b>	k.A. Temperaturmessung vor Betreten/Verlassen des Betriebsgeländes oder vor/nach Arbeitsaufnahme/-ende	Molekularbiologische Testung über das Vorliegen einer Infektion mit Coronavirus
<b>Testhäufigkeit</b>	Produktionsmitarbeiter: min. 1x in 10 Tagen	frühestens 5 Tage nach verlassen des ursprünglichen Standortes kann ein Abstrich genommen werden. Bei negativem Testergebnis (ärztliches Attest notwendig) ist frühere Aufnahme der Tätigkeit möglich
<b>Kontaktdatenaufzeichnungen</b>	Räumliche, zeitliche und personenbezogene Erfassung von Kontaktdaten (Familiennamen, Vorname, vollständige Anschrift, ggf. Telefonnummer) der Beschäftigten (auch Werkvertragsarbeitnehmer) und betriebsfremden Personen	k.A.
<b>Fristen</b>	k.A.	k.A.
<b>Mitarbeiterschulung</b>	k.A.	k.A.
<b>Beschäftigungsverbot für alle Personen</b>	Bei positivem Testergebnis und bei klinischen Symptomen von COVID-19	Leiharbeitnehmer und Beschäftigte eines Werkunternehmers die innerhalb der vergangenen 14 Tage vor Aufnahme der Tätigkeit in einer anderen Arbeitsstätte der Fleisch-, Geflügelfleisch- oder Fischverarbeitung tätig waren; Sofern Kein Attest (siehe Testhäufigkeit) vorliegt.

\*Bitte halten Sie Rücksprache mit den zuständigen Behörden/kommunalen Gesundheitsämtern, Bisher nur ein Leitfaden als Hilfestellung für die Gesundheitsämter veröffentlicht

\*\* befristet bis 09.05.2021

\*\*\*befristet bis 25.04.2021

\*\*\*\*befristet bis 31.03.2021